

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwefelfarbstoffe	180,565 lb
Azo-Farbstoffe	108,339 "
Alizarin (20%)	— "
Schwefelnatrium	72,226 "
Salpetersäure	108,339 "
„Nowarsolan“	216,678 "

Die deutsche Statistik gibt an, daß 1920/21 Deutschland 143,5 Tonnen Teerfarbstoffe durch die baltischen Provinzen nach Rußland und 236,8 Tonnen nach Finnland exportierte. Im letzten Vierteljahr betrug die Ausfuhr 304,7 bezw. 49,8 Tönen. In 1913 importierten Rußland und Polen 169,810 Tonnen Teerfarbstoffe im Werte von 3,5 Millionen Mark, einschließlich 329 Tonnen Alizarinfarbstoffe im Werte von 1,8 Millionen Mark. („Journal of Society of Chem. Ind.“)

Mode-Berichte

Von der kommenden Wintermode. — Trotzdem von verschiedenen Seiten für die kalte Jahreszeit der ganz große Hut angezeigt wurde, sind die maßgebenden Modelle von mittlerer Größe. Sie bestehen zum größten Teil aus Felbel oder Sammt oder aus beidem zusammen. Als weitere Gewebe werden verwendet „Clocky“, „Zénana“, groß gemustert, Faille und Moiré.

Die Formen sind höchst verschiedenartig, die Aufschläge unregelmäßig, bald vorn, bald rechts, bald links. Der Rand, der hinten und links oft schmal ist, verlängert sich rechts in eine bis auf die Schulter fallende Spitze; diese Spitze ist öfters mit einem Aufschlag geschmückt, der die Garnitur einschließt und sie ein wenig verdeckt. Dieser Effekt wird hauptsächlich erreicht durch künstliche Aigretten oder gekräuselte Pfauenfedern, die sich mit Leichtigkeit abheben. — Unter dem Rand haben die Hutformen keine Garnituren, die Flächen bleiben vollständig glatt.

Im allgemeinen werden für die kommende Wintersaison im Gegensatz zum letzten Sommer sehr wenig Blumen als Hut schmuck verwendet. Eine einzige Ausnahme bilden Aehren aus Sammt Federn werden etwas mehr getragen. Wie jedoch bekannt, bildet der bevorzugteste Hauptschmuck das Band, das als Kokarden, Rüschen, Schleifen und Maschen große Verwendung findet.

Im Vordergrund der Farben steht Rot, wenig Grün; dann Marron, hauptsächlich in den Tönen Cannelle, Blond vénitien, Ecaillé und Kastanienbraun. Etwas mehr Blau, vorwiegend Marineblau, Grau und Schwarz.

Marktberichte

Rohseide.

Lyon, den 19. August 1922. Der Rohseidenmarkt war einige Tage geschlossen; die Wiederaufnahme zeigte, wie üblich, noch keinen großen Zug. Europäische und levantinische Seiden notieren folgende Preise:

Grèges Cévennes extra 9/11	270 Fr.
Italie 1er ordre 12/16	235 "
Italie 2e ordre 12/16	230 "
Piémont et Messine extra 11/13	245—250 "
Piémont et Messine 1er ordre 11/13, 12/16	235 "
Brousse 1er ordre 13/15	218 "
Org. Italie extra 20/22	260 "
Italie 1er ordre 20/22	255 "

(„B. d. S.“)

Seidenwaren.

London, 25. August 1922. Juli und August haben sich auch dieses Jahr nicht durch besondere Geschäftstätigkeit ausgezeichnet, und der nasse Sommer hat den Stand der Dinge selbstverständlich nicht verbessert.

Befriedigende Nachfrage besteht einzig in stückgefärbten Artikeln. Crêpes de Chine in allen Preislagen, in uni, façonné und bedruckt, erfreuen sich besonderer Beliebtheit. Daran reißen sich ferner Georgettes, Crêpes Romains, Marocains, Crêpes Satins, Foulards, Stockinette etc. Im übrigen kann meistens nur von „Flick-Orders“ zum Ausfüllen der Lagerbestände gesprochen werden.

Auf den Herbst scheint Taffetas glacé und vor allem Sammet wieder zur Geltung zu kommen. Bereits sind die ersten Kollektionen herausgekommen, und der kommende Monat wird mit großen Hoffnungen erwartet.

Baumwolle.

Manchester, 24. August 1922. Die Ereignisse der letzten Tage waren sehr ermunternd. Es ist vielleicht zu früh, daraus Folgerungen zu schließen, doch ist es bezeichnend, daß die wesentliche Preissteigerung in Rohmaterialien Erkundigungen und Offerten vom Markte nicht abhielt, sondern auch nicht imstande war Geschäftsabschlüsse zu verhindern. Selbstredend sind die Handelsbedingungen schwieriger; dies war unvermeidlich. Doch man hat den Eindruck, daß, sofern die Wertsteigerung nicht aus den Banden geht, die Zunahme im Baumwollhandel, welche in den letzten Monaten stattgefunden hat, fortauern wird.

Der Umfang an Erkundigungen in Tuchfabrikaten hat kürzlich eher zu- als abgenommen und soweit war Indien der einzige Markt, der wirklich zählte. China kann nicht für immer vom Markte fernbleiben. Allerdings sind die politischen Verhältnisse zurzeit nicht sehr versprechend, doch muß man nicht vergessen, daß die Vorräte in Shanghai verhältnismäßig klein und das Innere des Landes gewissermaßen tuchlos sind.

Ueber andere Marktplätze ist nichts neues zu berichten. Java, Singapore und die Philippinen machen bescheidene Bestellungen. Aegypten ist immer noch passiv und Südamerikas Abschlüsse sind in der Regel nicht mehr als ein Drittel der Vorkriegsaufträge!

Garnpreise sind ebenfalls fester mit sehr kleinem Umsatz. Für die Spinnereien ist der bedeutende Wegfall an Exportnachfragen ein Rückschlag.

J. L.

Liverpool, 24. August 1922. Der Markt hat in den letzten Tagen bis heute eine fortwährende Preissteigerung zu verzeichnen und die Aktivität in Zukunftsgeschäften übertraf alle kürzlichen Rekorde.

Diese Verbesserung ist fast ausschließlich den ungünstigen Wetterberichten aus Amerikas Baumwollbezirken zuzuschreiben. Große Trockenheit und Hitze im Westen und übermäßige Regenfälle im Osten beeinflussen die Ernte schlecht. Man ist allgemein der Ansicht, daß eine gute Ernte sehr in Frage steht; doch ist die Kaufkraft der Welt so vermindert, daß hohe Preise Stockung der Nachfrage bedeuten würden.

Die ägyptischen Ernteaussichten sind günstig.

J. L.

Sozialpolitisches

Die Versicherung der Angestellten von Organisation zu Organisation.

(Schluß.)

Der schweizerische Städteverband, also ein Verband öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, wollte in den Jahren 1916/17 eine gemeinsame Pensionskasse gründen. Genau wie bei den privaten Arbeitgebern wird es der einzelnen kleinen Gemeinde aus finanziellen Gründen niemals möglich sein, eine eigene Kasse ins Leben zu rufen; durch den Verband wäre dies jedoch möglich gewesen. Der Städteverband ließ sich zum Zwecke der Vorstudien damals von Herrn Dir. Dr. Renfer ein Projekt ausarbeiten. Alle Vorarbeiten waren erledigt; zur Ausführung kam es aber leider nie, weil eine ganze Reihe von Gemeinden sich außerstande erklärten, die finanziellen Lasten tragen zu können. Der Mißerfolg ist außerordentlich zu bedauern, schon aus prinzipiellen Gründen, aber auch aus Gründen, welche die Privatangestellten näher berühren. Einmal wäre durch diese Gründung der Beweis erbracht gewesen, daß auf dem Boden des Verbandes etwas getan werden kann, dann aber auch deshalb, weil sich vielleicht im Laufe der Zeit Gelegenheit geboten hätte, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer privater Betriebe in solchen Gemeinden der Versicherung hätten anschließen können. Der Mißerfolg ist also doppelt zu bedauern.

Die Statuten dieser Versicherung sind so abgefaßt, daß dieselben ohne weiteres auch für irgend einen andern Verband angewendet werden können. Wie wir gleich sehen werden, braucht jeweils anstelle des Ausdrucks Städteverband nur der Name irgend eines Arbeitgeberverbandes gesetzt werden. Zur Begründung meiner Meinung will ich die wesentlichen Artikel der Statuten zur Kenntnis bringen.

I. Firma, Sitz und Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen „Pensionskasse des Schweizerischen Städteverbandes, im folgenden Pensionskasse genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne des 27. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911.

Art. 2. Die Pensionskasse hat ihren Sitz am Domizil der Zentralstelle des Schweizerischen Städteverbandes.

Art. 3. Die Pensionskasse versichert die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter ihrer Mitglieder, ihre eigenen Beamten und die der Zentralstelle des Schweizerischen Städteverbandes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 4. Der Eintritt in die Genossenschaft steht allen Mitgliedern des Schweizerischen Städteverbandes zu, sofern sie den Eintritt zur Kasse für ihr Personal obligatorisch erklären. Die Anmeldung hat beim Präsidenten des zentralen Pensionskassenverbandes zu erfolgen.

Art. 5. Vor der Aufnahme hat eine Abgrenzung des Versicherungskreises behufs Bestimmung des erforderlichen Einkaufsgeldes (Deckungskapitals) stattzufinden. Die Leistung desselben in bar oder durch Verpflichtungsschein ist die Grundbedingung des Eintrittes in die Genossenschaft.

Art. 7 regelt den Austritt. Derselbe kann erfolgen durch Austritt, durch Ausschluß, bei Stadtverschmelzungen.

Art. 8. Das ausscheidende Mitglied erhält das für seine im Moment des Austrittes vorhandenen aktiven Versicherten angesammelte Deckungskapital voll oder bei Vorhandensein eines Fehlbetrages im Verhältnis des bestehenden Vermögens zurück. Von der Sicherheitsreserve wird keine Rückerstattung geleistet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt die Leistungspflicht der Pensionskasse für künftig entstehende Ansprüche auf Pensionen und Abfindungen der aktiven Versicherten dahin. Das Deckungskapital für Verpflichtungen aus laufenden und zugesprochenen Pensionen bleibt in den Händen der Genossenschaft; diese verabfolgt den Bezugsberechtigten die Leistungen in bisherigem Umfang weiter. Das ausscheidende Mitglied bleibt der Pensionskasse für alle Verpflichtungen haftbar — die nach Maßgabe der Statuten auf die Dauer seiner Mitgliedschaft fallen.

Art. 10. Die Anrechnung der Dienstjahre erfolgt vom Eintritt in die betreffende Stadtverwaltung; es fallen nur volle Dienstjahre in Betracht. Frühere Dienstjahre in der Verwaltung eines andern Genossenschafters werden ohne weiteres angerechnet. Uebrigens steht jeder Stadtverwaltung zu, unter Entrichtung eines besonderen Einkaufsgeldes, des Neueintretenden auch anderwärts geleistete Dienstjahre anrechnen zu lassen.

Art. 11. Als anrechenbare Besoldung gilt im allgemeinen das feste Gehalt unter Zuschlag der regelmäßigen Nebenbezüge und des Mietwertes einer allfälligen Amtswohnung.

Art. 12. Für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse und der von ihr auszurichtenden Pensionen gilt als Maximalbesoldung ein nominelles Gehalt von 4000 Fr. Für den diese Summe übersteigenden Betrag des tatsächlichen Gehaltes werden weder Beiträge einbezahlt noch Pensionen ausgerichtet.

Die nachfolgenden Artikel behandeln die Invalidenpensionen, die Witwenpensionen, die Waisenpensionen, Altersrücktrittsrenten usw. Alles das wird gleich oder ähnlich gehalten wie bei andern Pensionskassen. Einige wichtige Artikel sind noch im Abschnitt IV., Finanzielle Mittel der Pensionskasse.

Art. 22. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Verbandsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23. Die Mitglieder der Pensionskasse haben für ihre Versicherten zu leisten:

1. einen ordentlichen Jahresbeitrag von 7% der anrechenbaren Besoldung der in die Versicherung genommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, zahlbar in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung.
2. Für nach Errichtung der Pensionskasse in normale Versicherung genommene neue Beamte, Angestellte und Arbeiter, ohne Anrechnung pensionsberechtigter Dienstjahre, Einkaufsgelder in einer bestimmten Skala. Diese Einkaufsgelder können auf drei Jahre verteilt oder auf einmal verteilt mit 3,5% Gesamtrabatt der Nachzahlungssumme geleistet werden.

Bei Besoldungserhöhungen sind 6 Monatsbeträge in die Kasse zu leisten.

Art. 25 regelt die Prämien der Versicherten. Diese haben zu leisten 5% des anrechenbaren Gehaltes, vier Monatsbeträge der Besoldungserhöhungen, und eventuelle Eintrittsgelder.

Die weiteren Artikel regeln technische und organisatorische Fragen. Wichtig ist noch Art. 39. Er setzt fest, daß jede Stadtgemeinde (also jedes Verbandsmitglied) eine lokale Pensionskassenkommission von 5—9 Mitgliedern ernannt. Davon sollen mindestens drei Mitglieder dem Versichertenkreise entnommen werden. Damit wird das Mitspracherecht der Versicherten festgelegt.

Art. 45. Alle vier Jahre ist eine technische Bilanz durch einen Versicherungstechniker zu ziehen. In derselben sind das Deckungskapital, die Schadenreserve und der Sicherheitsfonds in den Passiven aufzuführen. Gestützt hierauf wird die Normalprämie für die nächsten vier Jahre festgesetzt. Eventuelle Streitigkeiten sollen durch Schiedsgerichte geregelt werden.

In diesem Sinne lauten die Statuten der seinerzeit geplanten genossenschaftlichen Versicherung des Städteverbandes, die wie gesagt leider nicht zustande gekommen ist. Das System ließe sich ohne weiteres auf irgend einen andern Verband anwenden. Die Möglichkeit ist also durchaus vorhanden, auf diesem Wege etwas rechtes und sogar vorbildliches zu schaffen; das Einzige, was dazu notwendig ist, ist der gute Wille auf beiden Seiten, etwas Entgegenkommen und eine gewisse Opferfreudigkeit. Wo ein ausgeprägter und starker Wille ist, da ist unter allen Umständen auch immer ein Weg.

Das gezeigte Beispiel ist das einer reinen Pensionsversicherung. Das System ist aber eigentlich Nebensache; es kann ebensogut ein reines Kapitalsystem oder ein gemischtes System Anwendung finden. Beim gemischten System besteht der eine Teil in einer Pensionsversicherung, der andere Teil in einem Alterskapital, das mit Erreichung des pensionsberechtigten Alters fällig wird. Auf unsere Genossenschaft angewendet, würde sich gerade dieses System sehr gut eignen. Der eine Teil, die Pensionsversicherung, könnte z. B. vom Arbeitgeber übernommen werden, der andere Teil, das Alterskapital vom Versicherten. Auf die Vorteile der Kapital- und Rentenversicherung will ich mich nicht einlassen; man kann auch hier in guten Treuen zweierlei Meinung sein. In weiten Kreisen ist man aber heute zu der Ansicht gekommen, daß weder das Eine noch das Andere in allen Fällen das einzig Richtige sei; mehr und mehr kommen deshalb bei Hausversicherungen die gemischten Versicherungen in Anwendung, weil sich diese sehr leicht an bestehende Tarife von Versicherungsgesellschaften anpassen. Wie gesagt, das System ist aber nicht die Hauptsache, sondern die Grundlage, auf welche das System aufgebaut wird; und da scheint mir der genossenschaftliche Zusammenschluß der Arbeitgeber wirklich die größten Aussichten auf Erfolg zu bieten. Wenn eine solche Versicherung auf dem Boden der Gemeinschaft der Arbeitgeber und der Angestellten zustande kommen könnte, dann wären die Hauptpostulate einer jeden Versicherung:

die Freizügigkeit, der Versicherungszwang, der Sparzwang und das Mitspracherecht in der Versicherungsfrage absolut gelöst. Dieser ganze Versicherungskomplex der Arbeitgeber und Angestellten könnte damit ganz aus der kommenden staatlichen Versicherung ausgeschieden werden. Selbstverständlich müßten dann auch die Arbeitgeber entsprechend von Beiträgen an die staatliche Versicherung entlastet werden. Andererseits dürfte dem Arbeitgeber durch die finanzielle Mitwirkung des Versicherten und durch gleichzeitige Entlastung von Beiträgen an die staatliche Versicherung die Teilnahme an der Versicherungsgenossenschaft wesentlich erleichtert werden. Der gute Wille bei den Angestellten ist jedenfalls vorhanden; nicht nur der gute Wille zur Mitarbeit, sondern was notwendiger ist, der gute Wille, einen Teil der Kosten auf sich zu nehmen.

Man spricht heute so viel von der Notwendigkeit der Produktionsverbilligung, von der Hebung der Konkurrenzfähigkeit. Zur Erreichung dieser Ziele werden Verlängerung der Arbeitszeit, Heruntersetzung der Löhne, Spezialisierung, Normalisierung, wissenschaftliche Auswertung aller zur Verfügung stehenden Fabrikationsmittel usw. in Vorschlag gebracht. Wir wollen alle diese Vorschläge in Ehren halten, aber mit dem Verstande und der Wissenschaft allein schafft man keine neuen, arbeitsfreudigen Generationen, die aus reinem Interesse an der Sache ihre volle Kraft für die Produktion einsetzen. Bei der Erziehung dieser Generationen muß viel mehr als es bis jetzt ge-

schehen ist, auch das Herz und das soziale Verständnis mitsprechen, und diese haben ihre vornehmste Grundlage in einer ausreichenden und umfassenden sozialen Versicherung. Wir haben also alle Ursache, diese mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln und mit weitgehenden Opfern zu fördern.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

Verbands-Nachrichten

(Ohne Verantwortung der Redaktion.)

V. A. S.

Unterrichtskurse im Winter-Semester 1922/23. Bei genügender Beteiligung beabsichtigt der V. A. S. im kommenden Wintersemester

1—2 Kurse über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schafsgeweben durchzuführen. Dauer der Kurse zirka sechzig Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittag von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 40.— und Fr. 10.— Haftgeld. Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer. Kurs 1 findet in Zürich, Kurs 2, sofern genügend Anmeldungen eingehen, in Thalwil oder Horgen statt.

Beginn der Kurse ca. Mitte Oktober. Rechtzeitige Anmeldung ist sehr erwünscht.

Anmeldeformulare können von Herrn Salomon Hirzel, Zürich 7, Rämistraße 44 bezogen werden, welcher auch bereitwilligst jede weitere Auskunft erteilt.

Die Unterrichts-Kommission.

Gebr. G. & E. MAAG, Maschinenfabrik

Zürich 7

Eidmattstraße 10

SPEZIALITÄT:

Appreturmaschinen

Stoffroll- und Ausbreitmaschinen

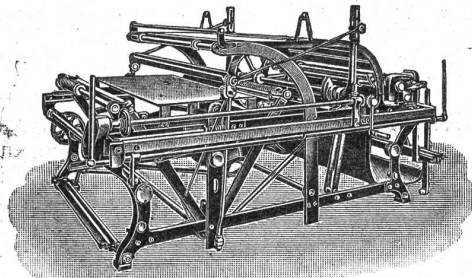
Spannrahmen Fix, in allen Längen

Laufende Spannrahmen

Galander 2032

Sengmaschinen

Reibmaschinen etc.



Stofflegemaschinen, Patent und Auslandpatente

ADOLPH EISELIN, ZÜRICH

Schappe- & Bourretgarne, Cordonnetschappe
Tussah-Trame-Fil.; Kunstseide, Wollgarne

Teleph. Hott. 51.93; Telegr. Schappe Zürich 2051

Rechtsanwalt Dr. jur. HANS ZOLLER

ehemaliger Präsident des V. A. S., hat ein

Advokaturbureau

eröffnet und empfiehlt sich für Beratung, Gutachten, Prozeßführung, Verwaltung, Inkasso. 2078

Bureaux:

Rämistraße 6, ZÜRICH 1

Kirchgasse 425, MEILEN

Telephon Hottigen 46.50

Telephon Meilen 5

Zu vermieten oder verkaufen

am Vierwaldstättersee betriebsfertige 2079

Seidenwinderei

5 Zettel-, 7 Wind-, 1 Fachtmaschine, 2 Haspel etc. Für Vergrößerung Platz vorhanden. Billige Arbeitskräfte.

W. Mösching, Buochs (Nidwalden).

Saurer-Automaten

S. I. 1905, niederes Modell, 4/4, mit Gatterfederung und Fähnlefeston, ferner 1 neuere Saurer-Punchmaschine, können aus einer Liquidation zu günstigen Preisen abgegeben werden. Auskunft erteilt die: Ostschweiz. Treuhandgesellschaft Merkatorium, St. Gallen. 2082



ist der richtige Moment gekommen, wo der weitsichtige Geschäftsmann wieder

INSERIEREN

muss. Je früher er damit beginnt, um so sicherer hat er die Gewähr, bei Wiedereinsetzen der Geschäfte, gegenüber der Konkurrenz einen

VORSPRUNG

zu gewinnen. Machen Sie gute ZEITUNGS-REKLAME, sie bürgt am zuverlässigsten für wirklichen

ERFOLG.

Lassen Sie sich durch unsere bewährte Firma beraten u. Entwürfe ausarbeiten. Ein Zeichnungs-Atelier für wirkungsvolle Inserat-Entwürfe

ORELL FÜSSLI-ANNONCEN

Älteste schweiz. Annoncen-Expedition.

„Zürcherhof“ ZÜRICH Sonnenquai 10



L. Borgognon A.G., Basel

Fournituren für Weberei 2071

Glasbläserei für technische Artikel

Glas-Maillons-Rondelles, Fadenführer und Glasstangen.